Gesetz vom ……………… mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3a lautet:

„§ 3a

Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort bettelt oder von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus zieht, um so zu betteln, in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter einer organisierten Gruppierung in dieser Weise bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(3) Wer eine andere Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder ein solches Betteln organisiert, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 bis 3 ist jeweils auch der Versuch strafbar.

(5) Durch Verordnung einer Gemeinde kann auch ein nicht unter Abs 1 bis 3 fallendes Betteln an bestimmten öffentlichen Orten untersagt werden, wenn aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinn des Art 118 Abs 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anm.: in der Fassung [LGBl. Nr. 88/2005](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=88/2005&Bundesland=Steiermark" \t "_blank), [LGBl. Nr. 37/2011](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=37/2011&Bundesland=Steiermark), [LGBl. Nr. 3/2013](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=3/2013&Bundesland=Steiermark)“

2. § 3b lautet:

„§ 3b

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Abschnitts fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können mit der Kontrolle der Einhaltung

 1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindewachkörpers betrauen oder

 2. besondere Aufsichtsorgane bestellen. Ein befristete Bestellung kann erfolgen.

(2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstausweise sowie dem Schutz dieser gelten die Bestimmungen nach den §§ 2 und 6 bis 8 des Stmk. Aufsichtsorgangesetzes sinngemäß.

(3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Abschnitts durch

 1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen,

 3. die Festnahme von Personen, die sie bei einer Verwaltungsübertretung nach § 3a Abs. 1 bis 3 auf frischer Tat betreten, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Aufsichtsorganen unverzüglich der Behörde vorzuführen oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Vorführung der Behörde zu übergeben.

(4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

 1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;

 2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG; beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben;

 3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort in Betracht.

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.“

*3*. Die bisherigen §§ 3b bis 3d werden als §§ 3c bis 3e bezeichnet.

4. Nach § 3e wird folgender § 3f eingefügt:

„§ 3f

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 1 bis 3e geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anm.: in der Fassung [LGBl. Nr. 88/2005](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=88/2005&Bundesland=Steiermark), [LGBl. Nr. 95/2007](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=95/2007&Bundesland=Steiermark)“

*5. Dem § 6a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

 „(8) Die Änderung der § 3a bis 3f durch die Novelle [LGBl. Nr. …](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=37/2011&Bundesland=Steiermark) tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der …, in Kraft.“

.